

Georg Stahl

Jugendhilfe in Südafrika

Eine Bestandsaufnahme

Im Dezember 2010 fand in Südafrika der Kongress der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) unter dem Motto „Celebrating the courage to care in a diverse world“ statt. Nahezu 600 Delegierte aus aller Welt nahmen am eigentlichen Kongress sowie an dem parallel durchgeführten Jugendkongress teil. Äußerst vielschichtig waren die Themen der zahlreichen Präsentationen und Workshops. Vorgestellt wurden Projekte, Forschungsergebnisse und Konzeptionen aus 20 verschiedenen Ländern. Der Schwerpunkt aber lag eindeutig auf Südafrika.¹

1. Soziale Realität

Dr. Maria Mabetoa, stellvertretende Direktorin des Ministeriums für Soziale Entwicklung in Südafrika und in dieser Funktion verantwortlich für die südafrikanische Zweigstelle des Internationalen Sozialdienstes, präsentierte die aktuelle Gesetzgebung zur Kinder- und Jugendhilfe, die im Nachfolgenden vorgestellt wird.

Weiterhin wies Dr. Mabetoa auf die zahlreichen und umfassenden Herausforderungen für die Umsetzung dieser Gesetzgebung hin, welche selbst für ein in der Region vergleichbar wohlhabendes Land wie Südafrika gewaltig sind. Häufig sehen sich Sozialarbeiter/innen vorrangig mit Aufgaben der Armutsbekämpfung und Entwicklungshilfe im eigenen Land konfrontiert.

1.1 Statistiken

Folgende Zahlen machen dies deutlich: In Südafrika leben 18,7 Millionen Kinder, dies entspricht einem Anteil von fast 40 % an der Gesamtbevölkerung. Nach Angaben des

Children's Institute der Universität von Kapstadt sind etwa

- 5 % aller Kinder Vollwaisen und nahezu 17 % Halbwaisen,
- 64 % aller Kinder von Armut betroffen;
- 38 % der Kinder haben zu Hause keinen Zugang zu adäquaten sanitären Einrichtungen,
- 18 % der ein- bis neun-jährigen Kinder leiden unter chronischer Unterernährung.

ISD Internationaler Sozialdienst

Der Internationale Sozialdienst (ISD) ist bundeszentraler Ansprechpartner für Fragestellungen mit Auslandsbezug.

In den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht, Kinderschutz und Migration bietet der ISD Fachkräften der Jugendhilfe und anderen mit der Thematik beschäftigten Professionen kostenfreie telefonische Beratung an. Als Teil eines internationalen Netzwerks steht er zudem als Koordinationsstelle zwischen den beteiligten Fachstellen im In- und Ausland (Jugendamt, Ausländerbehörde, Botschaft etc.) zur Verfügung. Neben der Organisation eigener Tagungen zu ausgewählten Aspekten aus der Arbeit mit Auslandsbezug können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ISD auch für Inhouse-Veranstaltungen angefragt werden. Die Belegschaft des ISD ist interdisziplinär besetzt; die Mitarbeitenden verfügen über englische, französische, spanische, russische, türkische und arabische Sprachkenntnisse.

Informationen finden Sie unter www.issger.de.

Weiterhin berichtet das Children's Institute, dass 29 % der schwangeren Frauen, die 2008 öffentliche Gesundheitszentren und Kliniken aufsuchten, HIV positiv waren.² UNICEF schätzt, dass insgesamt 330.000 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren und jeder zweite Erwachsene im Alter von 15 bis 49 Jahre in Südafrika mit HIV infiziert sind.³

1.2 Folgen der Apartheid

Der Anteil an Waisenkindern ist in den ländlichen

Provinzen⁴ besonders hoch. Doch gerade dort ist die medizinische und psychosoziale Versorgung am wenigsten

1) Das vollständige Programm sowie die Dokumentation zur Veranstaltung sind unter <http://www.fice2010.org.za> zu finden.

2) Children's Institute: South African Child Gauge 2009/2010, Kapstadt 2010.

3) UNICEF: Children and AIDS – Fifth Stocktaking Report, New York 2010.

4) Davon besonders betroffen sind die Provinzen KwaZulu-Natal, Free State und Eastern Cape.

Georg Stahl ist Referent im Arbeitsfeld VII – Internationaler Sozialdienst – des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

gewährleistet. Gleichzeitig nimmt in diesen Gebieten die Anzahl der Großfamilienverbände ständig ab, da es viele junge Erwachsene in die Städte zieht und sie ihre Kinder bei den Großeltern und anderen Verwandten zurücklassen. In solchen Gebieten sind einzelne Bezirkssozialarbeiter/innen für bis zu 500 Kinder verantwortlich. Hausbesuche sind nur unter großem Aufwand zu realisieren, da die Anfahrt oft mehrere Stunden in Anspruch nimmt. Die unzureichende Infrastruktur ist immer noch eine Folge der ehemaligen Apartheidpolitik, die gezielt eine geografische Trennung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Südafrika vorsah. In der Vergangenheit beklagten Fachkräfte der öffentlichen Sozialdienste, dass sie gelegentlich gezwungen seien, Kinder aus Familien herauszunehmen aus Gründen, die überwiegend durch die materielle Situation der Familie begründet sind, und nicht aufgrund beispielsweise eines unzulänglichen Verständnisses der Bedürfnisse der Kinder oder inakzeptabler Erziehungsmethoden der Eltern.

1.3 Unbegleitete minderjährige Kinder

Die Situation wird zusätzlich durch Migrationsbewegungen aus den ärmeren Nachbarländern Südafrikas verschärft. Seit Jahren kritisieren Menschenrechts- und Kinderhilfsorganisationen immer wieder den unzureichenden Schutz für unbegleitete und undokumentierte Kinder und die Praxis der Immigrationsbehörde in Südafrika. Kinder, die ohne Aufenthaltsgenehmigung von der Polizei aufgegriffen wurden, waren häufig ohne Prüfung des Kin-

deswohls und der sozialen Situation im Herkunftsland zusammen mit Erwachsenen eingesperrt und deportiert worden. Es wurden auch Beispiele bekannt, wonach Kinder mit südafrikanischer Staatsbürgerschaft nach Simbabwe deportiert worden waren. Hilfe und Unterstützung für unbegleitete minderjährige Kinder, die häufig gezwungen sind, auf der Straße zu leben, boten lange Zeit nur einige wenige kirchliche Organisationen an. Den öffentlichen Sozialbehörden fehlte es an einer eindeutigen gesetzlichen Handhabe, um tätig zu werden. So hatte beispielsweise eine Sozialarbeiterin in der Provinz Limpopo unbegleitete Kinder aus Simbabwe als südafrikanische Staatsbürger/innen registrieren lassen. Andernfalls, so die Sozialarbeiterin, hätte sie keine Möglichkeit gehabt, die erforderlichen Formulare auf Erteilung staatlicher Leistungen einzureichen. All diese Schwierigkeiten sind auch Ausdruck einer im Land weit verbreiteten Fremdenfeindlichkeit.

2. Gesetzeslage

2.1 Verfassung

Im Zuge der Demokratisierung in Südafrika war eine Novelle des Children's Act 1983 unumgänglich. Südafrikas Verfassung ist sehr stark von Verpflichtungen geprägt, die dem Land seit dem Ende des Apartheidregimes durch die Ratifizierung einer Reihe internationaler Konventionen und Übereinkommen entstanden. So finden sich in der Verfassung fast vollumfänglich die Prinzipien der UN Kinderrechtskonvention wieder. Die Verfassung garantiert al-



len Kindern umfassende Rechte:

- das Recht auf Name und Nationalität,
- das Recht auf das Aufwachsen in der eigenen Familie oder, falls erforderlich, das Recht auf eine angemessene alternative Unterbringung,
- das Recht auf ausreichende Ernährung, adäquate Unterkunft sowie medizinische und soziale Grundversorgung,
- das Recht auf Schutz vor Vernachlässigung, Missbrauch, Erniedrigung sowie Ausbeutung,
- das Recht auf ein Leben frei von altersunangemessener Arbeit oder Arbeit, die das Kindeswohl, den Schulbesuch oder die physische, seelische, geistige oder soziale Entwicklung des Kindes gefährden könnte,
- das Recht, in Zivilrechtsangelegenheiten von einem vom Staat zugeteilten Rechtsbeistand vertreten zu werden, sollte andernfalls die Gefahr einer Entscheidung bestehen, die dem Kindeswohl nicht entspricht.
- In allen Angelegenheiten das Kind betreffend ist das Wohl des Kindes von höchster Bedeutung.

2.2 Children's Act 2005

Vom ersten Entwurf bis zur Verabschiedung des Children's Act 2005 im Parlament dauerte es drei Jahre. Weitere fünf Jahre später, im April 2010, waren die Ausführungsbestimmungen fertiggestellt. Relativ früh wurde entschieden, das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz in zwei Teile zu splitten. Der Children's Act 2005 umfasst die Provisionen und Bestimmungen, die hauptsächlich in der Verantwortung der zentralen Regierung in Pretoria und ihrer Organe liegen.

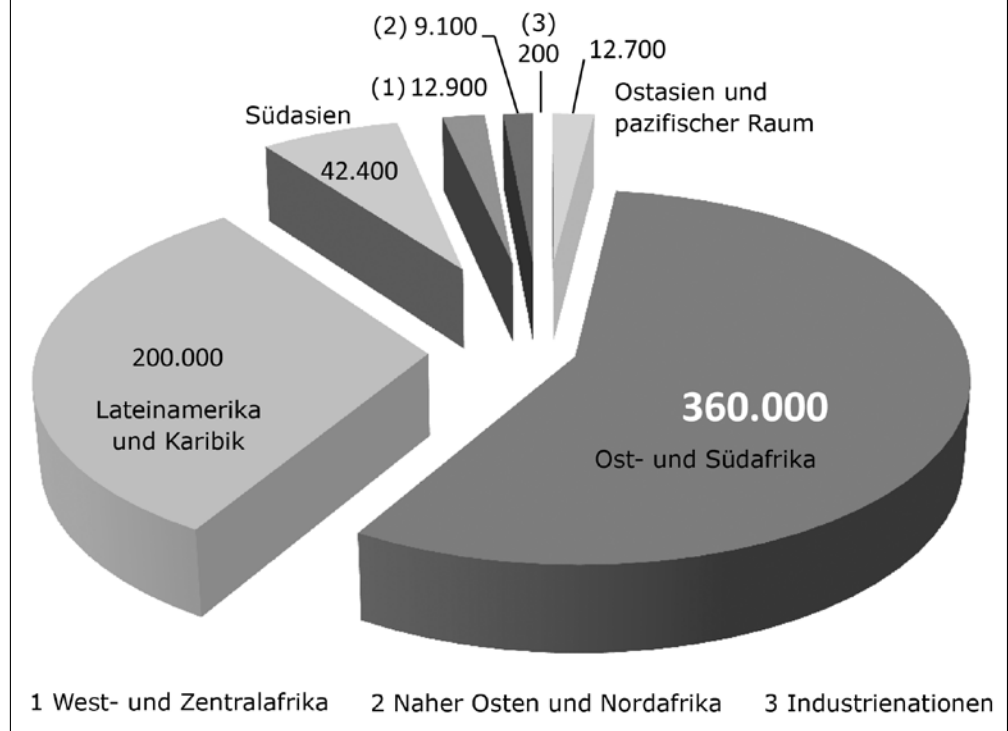
a) Überblick

Der Children's Act 2005 definiert Kinder als Personen unter 18 Jahren, das Alter der Volljährigkeit wurde von 21 auf 18 Jahre gesenkt. Es gibt keine Qualifizierung nach Gesichtspunkten der Nationalität oder des Geburtsorts. Das Spektrum des Children's Act 2005 lässt sich in fünf Bereiche gliedern:

1. Angebote im Sozialraum zur Prävention von Missbrauch und Vernachlässigung.

HIV-Neuinfektionen bei Kindern unter 15 Jahren

(Quelle: UNAIDS und WHO, Aids Epidemic Update Dezember 2004)



2. Familienunterstützende Maßnahmen für Familien, bei denen ein gewisses Risiko für das Kindeswohl besteht.
3. Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die bereits Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung sind.
4. Maßnahmen für Kinder, für die eine alternative Unterbringung aufgrund von Missbrauch, Vernachlässigung, Aussetzung oder Tod der Erziehungsberechtigten notwendig ist.
5. Maßnahmen für Kinder mit besonderem Bedarf, wie beispielsweise Kinder mit Behinderungen oder Opfer von Menschenhandel.

Erstmals wurde die Einrichtung von Familienräten, das Verfahren der Mediation und der Aufbau sogenannter Lay Forums (Laien- oder Schöffentribunale) zur außergerichtlichen Konfliktbewältigung in Familien in Südafrika im Children's Act 2005 gesetzlich verankert. Weiterhin enthält der Children's Act 2005 Bestimmungen zu Einverständniserklärungen bei ärztlicher Behandlung, HIV-Tests und Verhütung. So haben beispielsweise Kinder ab zwölf Jahren das Recht, Kondome und andere Verhütungsmittel zu erwerben. Weiterhin verbietet der Children's Act 2005 die Beschneidung von Kindern unter 16 Jahren sowie sogenannte Jungfräulichkeitstests.⁵ Außerdem befasst sich der Children's Act 2005 mit den Bestimmungen für nationale und internationale Adoption, Kindesentführung, Kinderhandel und Leihmutterchaft.

5) Jungfräulichkeitstests haben in einigen Bevölkerungsgruppen eine jahrhundertlange Tradition, da Jungfräulichkeit den Brautpreis bestimmt. Im Zusammenhang mit der hohen HIV/AIDS-Rate gewinnt diese Praxis zunehmend an Bedeutung, zumal in manchen Kulturkreisen die Ansicht besteht, der Geschlechtsverkehr mit einer Jungfrau könne infizierte Männer von einer Infektion mit HIV heilen.

b) Rolle der Gerichte

Entscheidungen, ob Maßnahmen zum Schutz oder zur Förderung eines Kindes ergriffen werden müssen, unterliegen in der Regel den Children's Courts. Diese Children's Courts sind an den Zivilgerichten in den jeweiligen Verwaltungsbezirken angesiedelt. Aufgabe der Children's Courts ist es unter anderem, über eine Unterbringung von Kindern zu entscheiden. Unter dem Sammelbegriff Child and Youth Care Centres (Kinder- und Jugendhilfzentren) werden im Children's Act 2005 sämtliche stationären Hilfsformen mit mehr als sechs Plätzen zusammengefasst. Dazu zählen traditionelle Kinderheime, Verselbstständigungsgruppen, Notaufnahmestellen, Wohnheime von Schulen und Ausbildungsstätten sowie psychiatrische Einrichtungen und Jugendstrafvollzugsanstalten. Ursprünglich sollte für Straßenkinder, bei denen es sich häufig um unbegleitete minderjährige Kinder handelt, ein separater Abschnitt für niederschwellige Hilfen eingeführt werden. Nach einer parlamentarischen Debatte wurde aber entschieden, Unterkünfte und Hilfsangebote für Straßenkinder auch unter dem Sammelbegriff der Kinder- und Jugendhilfzentren einzubeziehen.

c) Kinderschutz

Weiterhin brachte der Children's Act 2005 das National Child Protection Register (eine landesweite Kinderschutzliste) hervor, welches einen effizienten Kinderschutz gewährleisten soll. Dabei werden die Namen aller Personen, die wegen Vergehen gegenüber Kindern für schuldig befunden wurden, in einer nationalen Liste aufgenommen. Organisationen, die direkt oder indirekt mit Kindern arbeiten, müssen vor der Einstellung von Personal überprüfen, ob etwaige Kandidat/innen auf dieser Liste aufgeführt sind.

d) Fachkräftemangel

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, erkennt der Children's Act 2005 neue Berufsbilder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an. Aufgaben der Erziehungshilfe werden nun auch für sogenannte Social Service Professionals möglich. Weiterhin wurden in Konsultation mit nationalen Fachverbänden weitere Berufsbilder wie beispielsweise der Child Care Worker und der Youth Care Worker geschaffen. Damit hofft der Gesetzgeber, den Auswirkungen der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte im sozialen Bereich entgegenwirken zu können. Besonders Arbeitsvermittlungsagenturen aus Großbritannien und Australien werben mitunter neu qualifizierte Sozialarbeiter bereits an den Universitäten ab.

2.3 Children's Amendment Act 2007

Der Children's Amendment Act 2007 ergänzt den Children's Act 2005 und befasst sich überwiegend mit Angelegenheiten, die in die gemeinsame Verantwortung der zentralen Regierung und der jeweils zuständigen Provinzbehörden fallen. Mit dem Children's Amendment Act 2007 werden zum ersten Mal in der Geschichte Südafrikas hoheitliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an die jeweils zuständigen Behörden in den Provinzen delegiert. Bislang boten kirchliche und freie Träger weitestgehend ohne Regulierung und Kontrolle durch staatliche Stellen

verschiedene Hilfen an. Diese Organisationen waren zu meist auf Spendengelder sowie die Arbeit ehrenamtlicher Helfer/innen angewiesen. Die neuen Ausführungen nehmen nun die zentralen Ministerien sowie die Provinzregierungen in die Pflicht, das jeweilige Angebot an Hilfen in der Provinz zu koordinieren und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, für ausreichende Finanzierung zu sorgen, auf die Einhaltung von Standards und Normen zu achten und Nichtregierungsorganisationen in dieser Hinsicht zu unterstützen. Priorität haben hierbei Maßnahmen, die sich an Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie von Armut betroffene Kinder richten, besonders in Gegenden, in denen es an adäquaten Unterkünften, ausreichenden Nahrungsmitteln und anderer essenzieller Grundversorgung mangelt. In solchen Gebieten sollen lokale Anlaufstellen angeboten werden. Diese Anlaufstellen sollen Kindern ein sicheres Umfeld für Spiel und Lernen bieten und hygienische Standards erfüllen, die das Zubereiten von Mahlzeiten erlauben. Präventionsarbeit beinhaltet dabei unter anderem aufsuchende Sozialarbeit, therapeutische Programme sowie Beratungsangebote oder Trainings- und Bildungsprogramme für Eltern und andere Erziehungsberechtigte.

a) Kinderhaushalte

Darüber hinaus sind die Förderung und Betreuung sogenannter Child Headed Households (Kinderhaushalte) im Children's Amendment Act 2007 verankert. Knapp 100.000 Kinder leben in Südafrika in Kinderhaushalten auf sich alleine gestellt und ohne die permanente Anwesenheit eines Sorgeberechtigten oder anderer Erwachsene. Die Regierung hat mit diesen Bestimmungen auf die rapide Zunahme von AIDS-Toten reagiert. Zudem werden neuerdings Kinderhaushalte auch als förderungswürdig anerkannt, wenn ein oder beide Elternteile noch am Leben sind, sich aber nicht um ihre Kinder kümmern und diese sich selbst überlassen. Ein Children's Court oder die zuständige Provinzbehörde sind berufen, die Verantwortung für Betreuung und Beaufsichtigung solcher Kinderhaushalte an eine staatliche Stelle oder an einen freien Wohlfahrtsträger zu übertragen. Die verantwortliche Stelle oder das älteste Kind, sobald es das Alter von 16 Jahren erreicht hat, sind berechtigt, Anträge auf finanzielle Unterstützung zu stellen. Der beauftragte Verantwortliche soll bei allen Entscheidungen die Kinder betreffend deren Wünsche und Vorstellungen berücksichtigen. Eine formale Abklärung des Bedarfs und eine entsprechende Anerkennung durch die zuständige Sozialbehörde ist nach Inkrafttreten des Children's Amendment Act 2007 nicht mehr erforderlich. Somit sind die Voraussetzungen für unverzügliche Hilfen für Kinderhaushalte geschaffen.

b) Gefährdungsanzeige

Der Children's Amendment Act 2007 verpflichtet eine Reihe von Stellen und Funktionsträgern, eine etwaige Kindeswohlgefährdung zu melden. Hierzu zählen Stammesälteste und Mitglieder von Religionsgemeinschaften ebenso wie Hebammen, Ärzt/innen sowie Mitarbeitende der Migrations- und Arbeitsschutzbehörden. Während bislang das Kriterium der eigenen Beobachtung (personal observation) maßgeblich für die Feststellung einer Kindeswohlge-

fährdung war, ist nun die begründete Annahme (reasonable grounds) ausreichend. Lag es bisher im Ermessen der Sozialarbeiter/innen zu entscheiden, ob bei einer Kindeswohlgefährdung die Strafverfolgungsbehörden informiert werden, lässt der Children's Amendment Act 2007 diesbezüglich keinen Spielraum mehr. Jede mögliche Straftat, die sich gegen ein Kind richtet, muss der Polizei gemeldet werden. Kann eine Straftat nachgewiesen werden, so wird der Name des Täters/der Täterin in das National Child Protection Register aufgenommen.

c) Pflegekinderwesen

Ebenfalls neu geregelt wurde im Children's Amendment Act 2007 das Pflegekinderwesen. Das Erfordernis, eine Unterbringung in einer Pflegefamilie alle zwei Jahre vor dem Children's Court überprüfen zu lassen, wurde aufgehoben. Eine Unterbringung in einer Pflegefamilie kann nun bis zur Vollendung des 18. Geburtstags des Kindes beschlossen werden, und den Pflegeeltern können darüber hinaus umfangreiche Aspekte der Personensorge übertragen werden, was unter anderem die fortlaufende Gewährung des Pflegekindergeldes sichert. Kritiker sprechen in dieser Hinsicht von „staatlich finanzierter Adoption“. Andererseits muss zur Kenntnis genommen werden, dass durch die stetig ansteigende Anzahl von Waisenkinder das frühere Pflegekinderwesen völlig überlastet war. Mitunter waren die zuständigen öffentlichen Stellen nicht mehr in der Lage, neue Anträge und die ehemals erforderliche regelmäßige Überprüfung bestehender Pflegeverhältnisse gleichzeitig zu bewerkstelligen und sahen sich deshalb einer Flut von Beschwerden ausgesetzt. Eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie bedarf der Überprüfung durch das zuständige Children's Court.

3. Finanzielle Hilfen

Kinder bis zu 16 Jahren haben einen Anspruch auf den Child Support Grant (Kindergeld), sollten die Erziehungsberechtigten über weniger als ein bestimmtes monatliches Einkommen verfügen.⁶ Derzeit wird Kindergeld von umgerechnet etwa 27,- € monatlich für mehr als zehn Millionen Kinder in Südafrika ausgezahlt, was jährlichen Ausgaben in der Höhe von 324 Millionen € entspricht. Weiterhin gibt es den Foster Child Grant (Pflegekindergeld) sowie den Care Dependency Grant (Betreuungsgeld), das für die Betreuung behinderter und pflegebedürftiger Kinder bezahlt wird.

4. Praxis

Die Bestimmungen des Children's Act 2005 wurden zum Teil durch bereits bestehende, innovative Projekte beeinflusst. Ein Beispiel bildet das Isibindi-Programm⁷, welches aus mehreren Komponenten besteht und sich durch eine starke Sozialraumorientierung auszeichnet. Ursprünglich war das Programm entwickelt worden, um Kinderhaushalte zu unterstützen. Mitarbeiter des Isibindi-Programms besuchen die Kinder regelmäßig und helfen bei alltäglichen Angelegenheiten, begleiten die Kinder bei Behörden-

gängen und bieten Beratung und Seelsorge. Ziel ist es dabei, die Kinder in der oft dörflichen Gemeinschaft zu belassen, ihre Rechte und Ansprüche durchzusetzen und mit ihnen langfristige Perspektiven zu erarbeiten und zu realisieren. Eine weitere Komponente bilden die zunehmend weit verbreiteten Safe Parks (sichere Spielplätze), die oft in Zusammenarbeit mit Schulen in den Townships und Marginalsiedlungen angeboten werden. Mitarbeiter/innen betreuen Kinder am Nachmittag und während der Schulferien auf Spielplätzen nahe der Schule. Häufig beinhaltet das Betreuungsangebot auch eine warme Mahlzeit. Teilweise werden in solchen Safe Parks auch kleine Nutzgärten angelegt, deren Erträge bedürftigen Familien vor Ort zugutekommen. Bisher gibt es in Südafrika nahezu 70 solcher Safe Parks. Eine weitere Komponente des Programms setzt sich mit geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen und Rollenerwartungen auseinander. Dabei werden erlebnispädagogische Elemente eingesetzt und junge Erwachsene befähigt, sich bewusst mit Aspekten von Partnerschaft und Sexualität zu beschäftigen und eigene Gedanken und Wünsche diesbezüglich zu formulieren, was angesichts der hohen HIV-Rate im Land überaus wichtig ist. Eine weitere Komponente des Isibindi-Programms ist Caring 4 Carers (sich um Helfer kümmern). Dieser Programmteil wurde erst kürzlich eingeführt und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Er trägt den belastenden Erfahrungen der Betreuer im Isibindi-Programm Rechnung und hilft ihnen, mit diesen Erfahrungen umzugehen.

Das übergeordnete Ziel des Isibindi-Programms ist es, soziale Kohäsion zu fördern und eine möglichst hohe Verantwortung und Selbstbestimmung mit der jeweiligen Gemeinschaft abzustimmen und zu delegieren. Auch ist es Ziel des Isibindi-Programms, Mitarbeiter/innen aus den betroffenen Gemeinden zu trainieren und zu beschäftigen. Auf diesem Hintergrund stellt das Programm zugleich Qualifizierungsmaßnahme und Hilfen für Einzelne wie auch eine Methode der Gemeinwesenarbeit dar. Es berücksichtigt somit Aspekte der Armutsbewältigung, entwicklungspolitische Ansätze und mildert die Folgen der Apartheidpolitik.

5. Fazit

Allgemein werden die Zielsetzungen und Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung von Kindern der neuen Gesetzgebung von nationalen und internationalen Expert/innen als inhaltlich gut und in der Theorie geeignet betrachtet. Besonders die starke Ausprägung der Sozialraumorientierung unter Berücksichtigung familiärer Bindungen und kulturellem Hintergrund gilt als fortschrittlich. Nun liegt es an der Regierung, ausreichend Mittel und Ressourcen bereitzustellen, um eine umfassende Implementierung zu gewährleisten. ■

6) Seit 2010 liegt die monatliche Einkommensgrenze bei umgerechnet etwas mehr als 250,- € für Alleinerziehende und 500,- € für verheiratete Eltern.

7) Siehe unter <http://www.naccw.org.za/isibindi>